

Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(individuelle und verstetigte Vergütung)

(gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018)

Stand: 13.05.2019

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 1. Januar 2018 in Betrieb genommen worden sind. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH wurden die Netzentgelte der Schleswig-Holstein Netz AG für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Schleswig-Holstein Netz AG) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind sachgerecht auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen der betrachteten Netz- oder Umspannebene aufzuteilen. Die Vorgaben des NEMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Diese gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die Faktoren und Preise werden gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 03. März 2007 bestimmt.

Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2018 für steuerbare Anlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind

	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "s _{NEV} "	Vermeidungsfaktor "v _{NEV} "	Anteilsfaktor "a _{NEV} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastgangmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastgangmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmelastleistung der Einspeisenetz-ebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP						
Anwendung für Abrechnungsmodell	LP	AP	tatsächliche Vermeidungsleistung	alle	verstetigte Vermeidungsleistung	tatsächliche/verstetigte Vermeidungsleistung	eingespeiste Jahresarbeit	tatsächliche Vermeidungsleistung
Einspeise-netzebene	[€/kWh*a]	[ct/kWh]				[ct/kWh]	[ct/kWh]	
Umspannung in Hochspannung	43,38	0,10	-	0,00029586	-	-	-	22.02.2018 09:00
Hochspannung	46,01	0,08	-	0,31753235	-	0,00002	0,00002	07.02.2018 18:00
Umspannung in Mittelspannung	70,45	0,12	-	-	-	0,02542	0,02542	07.02.2018 18:00
Mittelspannung	66,93	0,42	0,88025797	0,38600000	0,57329526	0,01561	0,01561	07.02.2018 18:00
Umspannung in Niederspannung	92,57	1,45	1,00000000	0,69366285	0,10072539	0,05445	0,05445	28.02.2018 18:45
Niederspannung	94,14	1,94	1,00000000	0,97643676	0,07456733	0,02498	0,02498	28.02.2018 18:45

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2018 für volatile Anlagen, die vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen worden sind

Anwendung für Abrechnungsmodell	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "s _{NE} "	Vermeidungsfaktor "r _{NE} "	Anteilsfaktor "a _{NE} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastgangmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastgangmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmelastleistung der Einspeisenetz-ebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP						
Einspeise-netzebene	[€/kW*a]	[ct/kWh]						
Umspannung in Hochspannung	28,92	0,07	-	0,00029586	-	-	-	22.02.2018 09:00
Hochspannung	30,67	0,05	-	0,31753235	-	0,00001	0,00001	07.02.2018 18:00
Umspannung in Mittelspannung	46,97	0,08	-	-	-	0,01695	0,01695	07.02.2018 18:00
Mittelspannung	44,62	0,28	0,88025797	0,38600000	0,57329526	0,01041	0,01041	07.02.2018 18:00
Umspannung in Niederspannung	61,71	0,97	1,00000000	0,69366285	0,10072539	0,03630	0,03630	28.02.2018 18:45
Niederspannung	62,76	1,29	1,00000000	0,97643676	0,07456733	0,01665	0,01665	28.02.2018 18:45

Definitionen:

- Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).
- Der Skalierungsfaktor "s_{NE}" beschreibt den Anteil der Einspeise- zur tatsächlich vermiedenen Leistung.
- Der Vermeidungsfaktor "r_{NE}" beschreibt den Anteil der eingespeisten zur vermiedenen Arbeit.
- Der Anteilsfaktor "a_{NE}" beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.
- Der Mischarbeitspreis "AP_{Rück}" dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen mittels Einspeisemenge getrennt für Einspeiser mit und ohne Lastgangmessung. Gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 3. März 2007 wird der Betrag auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen aufgeteilt. Als Aufteilungsschlüssel dient die tatsächlich eingespeiste Arbeit.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und –arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren und der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet. Betreiber im verstetigten Abrechnungsverfahren erhalten einen Abschlag nach der Berechnungslogik der individuellen Vergütung. Der Differenzbetrag wird mit der Korrekturrechnung im Folgejahr vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber mit Lastgangmessung, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem pauschalen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

1. < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS) oder
2. < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS).

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der Schleswig-Holstein Netz AG schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der Schleswig-Holstein Netz AG neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).